

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement
Abkürzung	BJD / AfU
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Ramon
Name	Schneider
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 28 19
Eingereicht am	24.03.2026

Rückmeldung zum: Abfallverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Die neue gesetzliche Regulierung von Privaten für Sammlungen ist für einen einheitlichen Vollzug wichtig und wird von uns begrüsst.</p> <p>Mit dem neuen Art. 6a VVEA wird Art. 32ater USG auf Verordnungsstufe umgesetzt. Der Artikel 6a konkretisiert die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Branchenorganisation aufgrund einer Branchenvereinbarung. Der Kanton Solothurn stimmt dem neuen Artikel zu. Für die Durchführung des konkreten Vollzuges sind aber noch einige Fragestellungen offen. Zu dessen Klärung gilt es Vollzugshilfen zu erarbeiten.</p> <p>Der Ablagerung von unbehandelter Filterasche auf Deponien Typ C wird nur bedingt zugestimmt: Aufgrund der hohen Schadstoffbelastung ist unbehandelte Filterasche zwingend in einer Untertagedeponie zu entsorgen. Hydraulisch gebundene Filterasche hat sich als langfristig instabil erwiesen. Eine zeitliche Befristung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Betreiber eine Deponierung der notwendigen Instandsetzung ihrer Anlage vorziehen.</p>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 3 Bst. s
Artikel Detail / andere Informationen	In dieser Verordnung bedeuten: s. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Abfallkategorien nach Anhang 1 den technischen Entwicklungen anpassen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6a Branchenvereinbarung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32ater Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zurückgenommenen Abfälle nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden; b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind; c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden; d. die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Titel: Branchenorganisation</p> <p>Bst. a: die zurückgenommenen Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden oder nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Titel: Im Art. 6a wird die Anerkennung einer Branchenorganisation beschrieben, nicht diejenige einer Branchenvereinbarung.</p> <p>Bst. a: Bei bestimmten Abfallfraktionen wie z.B. Textilien ist eine Wiederverwendung durchaus möglich und erwünscht.</p> <p>Bst. c: Kommunale Sammelstellen werden sich auch weiterhin an den Sammlungen von Siedlungsabfällen beteiligen (z.B. Kunststoffe aus Haushalten). Gemeinden werden aber kaum Teil einer Branchenorganisation sein. Hier muss eine kostendeckende Entschädigung gewährleistet sein.</p> <p>Bst. d: Konkrete Anforderungen an die Transparenz (Monitoring, Audits) müssen für die jeweiligen Stoffströme in einer Vollzugshilfe festgelegt werden.</p>

Titel / Frage	Art. 6b Verfahren, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Gesuche nach Artikel 6a sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchvorlagen zur Verfügung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6b Verfahren, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die von Branchenorganisationen eingereichten Gesuche werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Jede Person kann dem BAFU binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Anerkennung einer Branchenorganisation nach Artikel 6a gilt unbefristet.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Entscheide über die Anerkennung werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Eine anerkannte Branchenorganisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Das Revisionsorgan kontrolliert insbesondere auch die Höhe und die korrekte Verwendung der Beiträge (Art. 6f und 6g).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Aus Sicht des Kantons Solothurn bleibt jedoch unklar, nach welchen Standards die internen Kontrollen und die Revision durchzuführen sind und in welcher Tiefe die Prüfung zu erfolgen hat. Ohne klar definierte Mindestanforderungen besteht das Risiko, uneinheitlicher Prüfpraktiken und eingeschränkter Vergleichbarkeit. Der Kanton Solothurn sieht daher Präzisierungsbedarf hinsichtlich der Prüfstandards z.B in Form einer Vollzugshilfe.

Titel / Frage	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Branchenorganisation muss diesem alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 festzuhalten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Neu Abs. 5: Das BAFU gewährt den Kantonen Einsicht in die Berichte der Branchenorganisationen.
Begründung / Bemerkung	Insbesondere der Nachweis von Art. 6a Bst. a und d sind für die Kantone von Interesse. Alternativ kann der Nachweis von Art 6a in Form eines Kurzberichts vom BAFU den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

Titel / Frage	Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Herstellerinnen und Hersteller; und b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Es muss von der Branchenorganisation sichergestellt werden, dass auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen wie Shein einen Beitrag entrichten.

Titel / Frage	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Berechnung der Kosten muss auch die allfällige Entschädigung kommunaler Sammelstellen beinhalten.

Titel / Frage	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände...
Begründung / Bemerkung	Auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung von z.B. Alttextilien soll abgedeckt sein.

Titel / Frage	Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Beitragspflichtige müssen der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten beitragsbelasteten Produkte nach deren formellen Vorgaben melden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Branchenorganisation stellt den Nichtmitgliedern nach Artikel 6e die Beiträge in Rechnung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Der Beitrag wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Nichtmitgliedern oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Absatz 3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAFU erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 1</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesammelten Abfälle mehrheitlich der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden; b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden; c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann im Inland rein energetisch verwertet werden; d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden; e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und energetischen Verwertung mittels einer Ökobilanz aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss; f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden; g. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; h. die Sammlung mindestens drei Jahre angeboten wird; <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens 6 Monate vorgängig kommuniziert wird.
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>Bst. i: die Einstellung der Sammlung dem BAFU mindestens ein Jahr vorgängig kommuniziert wird. neu Bst. j: eine Steigerung des Anteils an Wiederverwendung sowie Wiederverwertung gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum angestrebt wird.</p>

Begründung / Bemerkung	<p>Bst. i: Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen. Hier ist mindestens ein Jahr Vorlauf notwendig.</p> <p>Bst. j: eine kontinuierliche Verbesserung soll gegenüber dem Status quo angestrebt werden, um Innovationen zu fördern.</p> <p>Unklar ist, ob Anbieter, die auf Gemeindegebiet tätig werden möchten, künftig ihre Gesuche direkt beim Bund einreichen müssten und damit nicht mehr bei den Gemeinden. Dies hätte Auswirkungen auf bestehende Abläufe und Zuständigkeiten.</p> <p>Die vorgesehene kostendeckende Entschädigung aller Akteure der Entsorgungskette wirft ebenfalls Fragen auf. Zu präzisieren ist insbesondere, ob darunter auch Aufwände der Gemeinden fallen.</p> <p>Aus finanzplanerischer Sicht ist zu beachten, dass Gemeinden ein ausgeglichenes Budget für die Abfallentsorgung sicherstellen müssen. Sollten Drittanbieter vorwiegend wirtschaftlich attraktive Abfallfraktionen übernehmen, könnte dies zu einer Verteuerung der verbleibenden Entsorgungsbereiche führen und die Abfallrechnung der Gemeinden aus dem Gleichgewicht bringen.</p>
---------------------------	---

Titel / Frage	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Gesuche sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchvorlagen zur Verfügung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung stellt sich die Frage, wie mit Kantonen umzugehen ist, in denen die Entsorgung der Siedlungsabfälle gemäss kantonalem Recht den Gemeinden übertragen ist. In solchen Fällen ist zu klären, ob die Gemeinden – wie etwa im Kanton Solothurn – bei Gesuchsanfragen an den Bund direkt einbezogen werden oder ob die Kommunikation ausschliesslich über die Kantone erfolgt und diese ihrerseits die Gemeinden beiziehen.</p> <p>In einer Vollzugshilfe sollen Einzelheiten geklärt werden.</p>

Titel / Frage	Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Bewilligung nach Artikel 13a wird nach Anhörung der Kantone längstens für fünf Jahre erteilt und berücksichtigt die Abfallplanung der Kantone nach Art. 4
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die zur Sammlung befugten Anbieterinnen und Anbieter und die von ihnen gesammelten Siedlungsabfälle werden vom BAFU in einer Liste publiziert, diese wird laufend aktualisiert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13b Bewilligung und Publikation, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber 6 Monate vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	... mindestens aber ein Jahr vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.
Begründung / Bemerkung	Eine kantonale Abfallplanung ist mit kurzfristigen Änderungen nicht vereinbar. Eine Frist von sechs Monaten ist zu kurz, um als Gemeinde oder Kanton eine WTO konforme Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von bestimmten Abfallfraktionen zu machen.

Titel / Frage	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die privaten Anbieterinnen und Anbieter mit einer Bewilligung nach Artikel 13a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Stoffströme dem BAFU jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Zumindest enthält der Bericht die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sammelmenge nach Region; und b. die Menge und den Ort der Sortierung, der stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> a. Liste der Gemeinden, in denen die bewilligte Sammlung stattfindet sowie die Sammelmengen nach Kantonen; und b. die gesamte gesammelte Menge, der Anteil an Nicht-Zielartikeln und Fremdstoffen in der Sammlung, den Orten der Sortierung, Angaben zu den Mengen stofflich nicht verwertbarer Anteile der Sammlung und deren Entsorgung in der Schweiz, Angaben zu den Mengen, die einer Wiederverwendung zugeführt werden und Angaben zur stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. c. eine vollständige Liste aller Abnehmer (Zweck z.B, Wiederverwendung, Unternehmen und Land) der Fraktionen aus der Sortierung d. Dem Siedlungsabfall zuzuordnende Belege wie Rechnungen, sowie interne Sortierversuche auf den Sortieranlagen sind 5 Jahre aufzubewahren und dem BAFU auf Verlangen vorzuzeigen
Begründung / Bemerkung	Nur mit diesen Anforderungen ist die Nachvollziehbarkeit der Stoffströme und die Überprüfung der Angaben möglich. Alternativ kann im Verordnungstext auf die Berichtsvorlage verwiesen werden, der die Punkte gemäss Gegenvorschlag beinhaltet.

Titel / Frage	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 13a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung auf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung entschädigungslos auf
Begründung / Bemerkung	Bietet dem BAFU Rechtssicherheit in Bezug auf Entschädigungsforderungen bei Entzug der Bewilligung – analoge Handhabung bei kantonalen Bewilligungen

Titel / Frage	Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Das BAFU kann die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form publizieren.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>Neu Abs. 4: Die Berichte werden den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Abs. 5: Das BAFU veröffentlicht die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Zu Abs. 4: Die kantonalen Behörden benötigen die Abfalldaten für die Abfallstatistik sowie für die Abfallplanung (insbesondere für den Fall eines Entzugs einer Bewilligung).</p> <p>zu Abs. 5: Nach dem Öffentlichkeitsprinzip sollen die Daten vom BAFU in jedem Fall veröffentlicht werden.</p>

Titel / Frage	Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:</p> <p>b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist;</p> <p>g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche in hydraulisch gebundener Form auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche für eine befristeten Periode auf in einer Untertagedeponie abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Aufgrund der hohen Belastung unbehandelter Filterasche ist diese in einer Untertagedeponie abzulagern (wie dies heute auch üblich ist). Hydraulisch gebundene Filterasche hat sich auf Deponien in der Vergangenheit als nicht stabil erwiesen. Eine zeitliche Befristung ist insofern notwendig, damit ein Betrieb nicht den günstigeren Weg einer Ablagerung auf einer Deponie einer Instandsetzung seiner FLUWA vorzieht.</p>

Titel / Frage	Art. 52b
Artikel Detail / andere Informationen	Aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 5
Artikel Detail / andere Informationen	Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 3.1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:</p> <p>a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern die Vorgaben gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g erfüllt wurden;</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Sofern Art. 32 Abs. 2 Buchstabe g geändert wird.

Titel / Frage	Ziff. 3.3
Artikel Detail / andere Informationen	3.3 Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 5 µg Toxizitätsäquivalente (TEQ) pro kg. Die Berechnung des Gehalts erfolgt aufgrund von Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach dem Stand der Technik.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 4.2
Artikel Detail / andere Informationen	4.2 Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 5 µg Toxizitätsäquivalente (TEQ) pro kg. Die Berechnung des Gehalts erfolgt aufgrund von Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach dem Stand der Technik.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	